jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/12 9Os57/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1983

Norm

StGB §131

Rechtssatz

Für die Annahme der Qualifikation des § 131 StGB ist erforderlich, daß der Bedrohte die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben auch wahrgenommen hat, weil diese erst dadurch als Mittel zur Erhaltung der weggenommenen Beute wirksam werden kann.

Entscheidungstexte

- 9 Os 57/83
  Entscheidungstext OGH 12.04.1983 9 Os 57/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0093810

Dokumentnummer

JJR_19830412_OGH0002_0090OS00057_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at